

(f. Nr. 47 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 823). Die Deputation hat dabei nichts zu bemerken gehabt.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint nicht, als wenn über die §. Jemand sprechen wolle; ich werde also die Frage an die Kammer richten: ob sie §. 3 annimmt? — Einstimmig angenommen. —

Referent Prinz Johann trägt §. 4 des Gesetzentwurfs nebst Motiven vor (f. Nr. 47 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 823). Hierzu ist von keiner Seite etwas bemerkt worden.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. 4 annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann geht zu §. 5 nebst Motiven über (f. Nr. 47 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 823). Die Deputation bemerkt:

Zu §. 5 hat die zweite Kammer beschlossen, vor dem Worte:

„Gedanken“
die Worte:

„etwaigen anderen“ einzuschalten, damit der Richter nicht auf den Gedanken geleitet werden möge, die unbedingte Voraussetzung einer Mentalreservation bei seiner Verwarnung auszusprechen.

Die Deputation empfiehlt aus gleichen Gründen den Beitritt.

Domherr D. Schilling: Außer der von der Deputation bereits empfohlenen Aenderung erlaube ich mir, noch eine kleine auf die letzten Worte der §. 5 bezügliche Aenderung zu beantragen. Mir scheint nämlich, daß die letzten Worte: „sondern nach dem Sinne der Obrigkeit, die den Eid auferlegt, denselben leisten müsse“, nicht auf alle Fälle passen. Denn nicht immer wird ein Eid von der Obrigkeit auferlegt, sondern es giebt auch Eide, welche nachgelassen werden, wie z. B. wenn der Beklagte verurtheilt wird, jedoch mit dem Vorbehalt der Eidesleistung: „er könnte und wollte denn schwören“ u. s. w., eben so, wenn in einer Untersuchungssache der Angeschuldigte verurtheilt, aber ihm der Reinigungs Eid nachgelassen wird. Hier nun kann man nicht sagen, daß die Obrigkeit den Eid auferlege. Es würde mir daher zweckmäßig erscheinen, am Ende dieser §. statt der Worte: „nach dem Sinne der Obrigkeit, die den Eid auferlegt, denselben leisten müsse“, zu setzen: „nach dem Sinne, welchen das Gericht mit den Worten verbindet, den Eid leisten müsse.“

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er wird hinreichend unterstützt. —

Referent Prinz Johann: Ich halte zwar den Antrag für ganz unschädlich, aber auch für überflüssig. Die §§. 4, 5 und 6 sind Instructionen für den Richter, der Richter braucht sich gar nicht an die Worte zu binden, die hier in der §. enthalten sind; also kommt es auf die Worte hier gar nicht so viel an; ich sehe daher den Nutzen dieses Antrags nicht ein.

Königl. Commissar Hanel: Daß Jemand bei den Wor-

ten des Gesetzentwurfs „nach dem Sinne der Obrigkeit, die den Eid auferlegt“ sollte glauben können, es wäre da nur von dem auferlegten Eide im Sinne des Civilprocesses, wonach ein nachgelassener Eid von dem auferlegten Eid unterschieden wird, die Rede und die Bestimmung auf einen nachgelassenen Eid nicht zu beziehen, das ist wohl nicht wahrscheinlich. Wenn derjenige, dem der Eid nachgelassen ist, sich erklärt, daß er den Eid leisten wolle, so beraumt die Obrigkeit den Termin an und laßt ihn vor, und so ist von demjenigen, der den Eid schwören soll, auch zu sagen, daß die Obrigkeit ihn dazu verlangt, ihm den Eid auferlegt habe.

Domherr D. Schilling: Ich gebe zu, daß die beantragte Aenderung nicht von großer Wichtigkeit ist; allein es scheint mir doch zweckmäßig, in einem Gesetze die Worte so zu wählen, daß sie auf alle dabei in Betracht kommende Fälle passen, und das scheint mir bei den im Gesetzentwurf gebrauchten Worten nicht der Fall zu sein, wohl aber bei den, die ich dafür substituirt zu sehen wünsche.

Staatsminister v. Könnert: Ich mache nur aufmerksam, daß über die Fassung sonach eine Differenz mit der zweiten Kammer entstehen würde. Der Sinn selbst kann nicht zweifelhaft sein. Hier ist von einer Urtheilsform die Rede.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat uns bei §. 5 angerathen, der zweiten Kammer darin beizustimmen, daß vor dem Worte: „Gedanken“ die Worte: „etwaigen anderen“ eingeschaltet werden möchten; und ich frage die Kammer, ob sie darin übereinstimmt? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich auf das Amendement des Domherrn D. Schilling zurückkommen, und ich frage die Kammer, ob sie dasselbe anzunehmen geneigt sei? — Wird gegen 2 Stimmen abgelehnt. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun die Frage auf die §. 5 selbst stellen, ob sie mit den Veränderungen, die die zweite Kammer ebenfalls gewünscht hat, von der Kammer angenommen wird? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 6 (f. Nr. 47 d. Verhandl. der zweiten Kammer S. 823) sagt die Deputation Folgendes:

Zu §. 6 hat die zweite Kammer folgenden Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen beschlossen:

„daß die hohe Staatsregierung in die dem Gesetze beizugebende Ausführungsverordnung diejenigen Bestimmungen aufnehmen möge, welche in Bezug auf den Gebrauch der deutschen Sprache und resp. die Zuziehung vereideter Dolmetscher auch bei Eidesleistungen der Juden erforderlich sein möchten.“

Sie will sich dadurch vergewissern, daß die Bestimmung des Befehls vom 11. März 1800, wonach die Admonition des Rabbiners in der Sprache des Juden — also hebräisch — erfolgen sollte, in Wegfall komme und der Gebrauch der deutschen Sprache, mindestens als Regel, festgestellt werden möge. Da jedoch dieser Punkt an sich mehr Gegenstand der Instruction für den Richter ist und in Bezug auf die Eidesleistung ausländischer Juden manche specielle Bestimmungen erforderlich